

Informatik = Informatique

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **87 (1989)**

Heft 1: **Lebensraum Bodensee = L'espace vital du lac de Constance**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

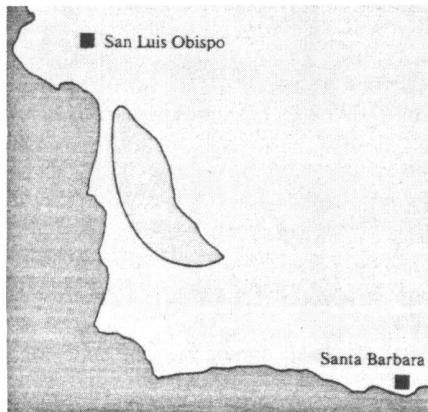
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berichte Rapports

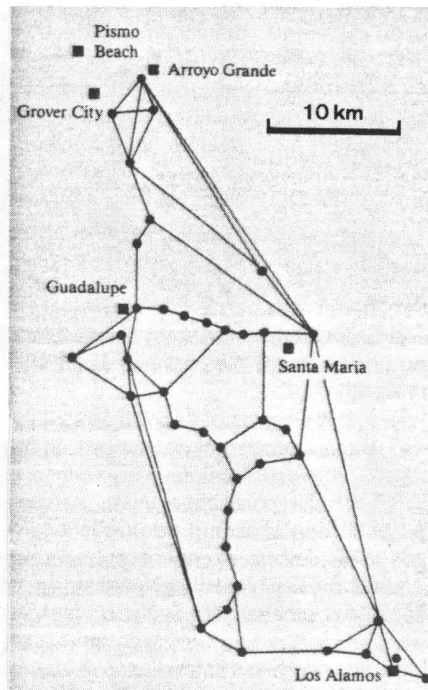
Wie man ein 78-Tage-Projekt in 8 Tagen zu Ende führt

Dieses Netz 2. Ordnung in der Genauigkeitsklasse I (1:50 000) wurde von vier Männern mit vier GPS-Empfängern in acht Tagen nach NGS-Spezifikationen vermessen. Es um-



fasst 60 Basislinien von 310 km Gesamtlänge. Nach konventionellen Methoden ohne den Einsatz von GPS wären schätzungsweise 78 Tage aufzuwenden gewesen. Das GPS-Verfahren bietet im Durchschnitt einen Produktivitätsgewinn von 6:1 über konventionelle Vermessungsmethoden. In gebirgigem Gelände, wo direkte Sichtlinien fehlen, kann der Gewinn sogar noch grösser sein.

Quelle: Ein Inserat der Aero Service, Western Atlas International Inc., Houston, Texas, die zur Litton/Dresser Gruppe gehört und Hersteller des Macrometers und, als Weiterentwicklung, des Mini-Mac ist.



Das Projektkärtchen wurde freundlicherweise vom California Department of Transportation, Geometronics Branch, zur Verfügung gestellt, welches Auftraggeber war.

Informatik Informatique

Speicher-«Karten»: 5 mm dick

Hitachi Maxell erweitert ihr Programm an steck- und auswechselbaren Speichern in «Karten»-Form mit einem neuen Typ, der eine Kapazität von 1 Megabyte bietet. Die Karten dieses Programms sind kleiner und dünner als die sonst üblichen Einschubkarten. Im vorliegenden Fall beträgt die Dicke nur noch 5 Millimeter und kommt damit bereits dicht an den entsprechenden Wert der Einheit im «Kreditkarten-Format» heran. Für die Bestückung werden Chips in SMD-Form benutzt. Die Karten sind so gekapselt, dass sie auch in ungünstigen Umgebungsbedingungen verwendet und ohne spezielle

Vorsichtsmassnahmen vom Benutzer transportiert werden können. Die auswechselbaren Karten dieser Art sind in erster Linie für Geräte bestimmt (PC eingeschlossen), bei denen unter wechselnden Bedingungen rasch Zugriff zu grösseren Datenmengen verlangt wird.

Neue Anwendungen verspricht sich der Hersteller auch in Navigations-Systemen oder in Messgeräten für die Sammlung von «Umwelt»-(environmental«-)Daten, also für Zwecke ausserhalb von Büros und Labors. Es gibt derzeit vier Typen in der Reihe. Die neueste 1-Megabyte-Version hat die Typenbezeichnung «ML-1024-PG». Im Vergleich zu anderen und ähnlichen Steckkarten-Systemen ist im vorliegenden Fall die Packungsdichte auf die Spitze getrieben worden, ohne dass dabei (nach Herstellerangaben) die Betriebssicherheit gelitten hat.

Aus: Genschow Technischer Informationsdienst, Ausgabe B 40-1988.

Recht / Droit

Entschädigungspflicht für Auszonung von Seeaufschüttungsland

Die Auszonung erschlossenen Seeaufschüttungs-Konzessionslandes am Zürichsee aus der überbaubaren Zone wurde vom Bundesgericht als entschädigungsbedürftiger enteignungsähnlicher Sachverhalt gewertet.

In einer kantonalen Seeaufschüttungskonzession aus dem Jahre 1929 war einem privaten Anstösser des Zürichsees «die Bewilligung zur Erstellung eines einstöckigen Gartenpavillons mit Küche und zwei bis drei Wohnräumen sowie eines Boots- und Badhauses auf der Landanlage zugesichert» worden. Als die dem See abgewonnene Parzelle im Jahre 1974 von der Landhauszone in die Freihaltezone umgeteilt wurde, bestritt die Gemeinde, dass es sich um eine materielle Enteignung handle. Die kantonalen Behörden und das Bundesgericht (I. Öffentlich-rechtliche Abteilung) entschieden anders.

Die unbefristete Zusicherung der Bauberechtigung hatte nämlich die Rechtsstellung des Konzessionärs jener von Eigentümern gewöhnlichen Baulandes angenähert. Sein Recht ist nicht nur durch die Bauvorschriften, sondern in erster Linie durch die Konzessionsbestimmung beschränkt. Er darf nicht mehr bauen, als ihm zugesichert wurde. Der Zeitpunkt der Ausführung steht ihm hingegen frei. Wenn in der Konzession beigefügt war, die Baupläne seien der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen, so diente dies in diesem Fall nur der üblichen Kontrolle, ob die Konzessionsbestimmungen eingehalten seien. Keinesfalls bedeutete dies, dass die Baudirektion das Bauen im gegebenen Fall erst noch zu bewilligen hätte und insofern die Bauzusicherung noch hätte zurücknehmen können, wie dies bei anderen Konzessionen vorbehalten worden war (Bundesgerichtsentscheid BGE 102 Ia 122 ff.).

Die Bauberechtigung war auch nicht im Sinne des kantonalen Wassergesetzes von 1901 (§ 76 Abs. 1) befristet worden. Die langjährige Nichtausübung konnte daher nicht als stillschweigender Verzicht auf das Recht gedeutet werden. Die Landanlage war somit unter all diesen rechtlichen Umständen einem Bauland gleichgestellt.

Unmassgebliche Überbauungsabsicht

Daraus, dass der Rechtsvorgänger der heutigen Eigentümer 1976, als die Umzonung rechtskräftig wurde, keine Überbauungsabsicht gehabt habe, konnte nicht abgeleitet werden, die Freihaltezone habe keine enteignungsähnliche Wirkung auszuüben vermocht. In BGE 105 Ia 339, Erwägung 4b, wurde zwar gesagt, von einer enteignungsähnlichen Wirkung der Nichteinzonung einer nicht im Bereich eines generellen Kanalisationsprojektes (GKP) gelegenen Parzelle könne von vornherein keine Rede sein, wenn am massgebenden Stichtag «ein Grund-